

Stand: Dezember 2022

Vereinbarung

zwischen

dem **Zweckverband Regionale Deponie Schwarzwald-Baar-Heuberg**

vertreten durch XXXXXXXXXXXXXXX

Bahnhofstraße 100

78532 Tuttlingen

- nachfolgend: „**Zweckverband**“ -

und

dem **Landkreis Tuttlingen**

vertreten durch den Landrat Stefan Bär

Bahnhofstraße 100

78532 Tuttlingen

- nachfolgend: „**Landkreis**“ -

gemeinsam „**Parteien**“ genannt.

I. Präambel

Der Landkreis Tuttlingen ist Betreiber der mit Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Freiburg vom 05.06.1985 sowie abfall- und immissionsschutzrechtlicher Genehmigung vom 28.04.1994 festgestellten Deponie Talheim. Die Deponie Talheim wurde bis zum 31.05.2005 von dem Landkreis Tuttlingen und dem Schwarzwald-Baar-Kreis mit Rohmüll verfüllt. Seit dem 01.06.2005 wird die Deponie allein von dem Landkreis Tuttlingen ausschließlich zur Verfüllung mit mineralischen Abfällen bis zur Deponieklasse II (DK II) betrieben.

Die Landkreise Tuttlingen, Rottweil und der Schwarzwald-Baar-Kreis haben ein gemeinsames Handlungskonzept zur Gewährleistung der langfristigen Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle bis zur Deponieklasse II für die Region entwickelt. Hierfür gründen die drei Landkreise den Zweckverband Regionale Deponie Schwarzwald-Baar-Heuberg. Die vorliegende Vereinbarung soll von den Parteien gleichzeitig mit der Satzung des Zweckverbands beschlossen werden. Aufgaben des Zweckverbands sind gemäß § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung die

Planung und der Bau eines neuen Erweiterungsabschnitts sowie ab Inbetriebnahme des Erweiterungsabschnitts der Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge der gesamten Deponie Talheim. Hierzu geht mit Inbetriebnahme des Erweiterungsabschnitts die Aufgabe der Entsorgung von unverwertbaren mineralischen Abfällen bis zur Deponieklasse II aus dem Verbandsgebiet nach § 20 KrWG, § 6 Abs. 1 LKreiWiG gemäß § 4 Abs. 1 GKZ auf den Zweckverband über. Hiervon ausgenommen sind die Aufgaben zur Beseitigung von unbelastetem Bodenaushub¹. Die aktuelle Verbandssatzung ist den Parteien im Übrigen bekannt.

Der Zweckverband ist ab dem Zeitpunkt des Aufgabenübergangs Deponiebetreiber gemäß § 2 Nr. 12 der Deponieverordnung. Die Inbetriebnahme des Erweiterungsabschnitts erfolgt im Anschluss an die Verfüllung des bestehenden Deponieabschnitts. Bis zu diesem Zeitpunkt behält der Landkreis Tuttlingen das Recht zur Berechnung und Festsetzung von Gebühren sowie zum Erlass von Satzungen über den Anschluss- und Benutzungszwang und über die Erhebung von Abgaben.

Zweck dieser Vereinbarung ist es, die Verantwortlichkeiten der Parteien für die verschiedenen Deponieabschnitte abzugrenzen. In Bezug auf den Bestandsabschnitt besteht zudem eine separate Vereinbarung zwischen dem Landkreis Tuttlingen und dem Schwarzwald-Baar-Kreis vom 23.11.2005.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Vertragsgegenstand und technische Abgrenzung

1. Diese Vereinbarung unterscheidet die folgenden beiden Deponieabschnitte: Rohmüllbereich, verfüllt bis 31.05.2005, und Inertstoffbereich, verfüllt ab dem 01.06.2005, gemeinsam als „Bestandsabschnitt“ bezeichnet, sowie der künftige „Erweiterungsabschnitt“. Die räumliche, dreidimensionale Abgrenzung dieser beiden Deponieabschnitte ergibt sich aus den Plänen und Schnitten gemäß den **Anlagen 1 bis 4 der Zweckverbandssatzung** sowie der **Anlage 1 zu dieser Vereinbarung**. Unterscheidung zwischen dem Rohmüll- und dem Inertstoffbereich im Bestandsabschnitt betrifft lediglich das durch separate Vereinbarung vom 23.11.2005 geregelte Verhältnis zwischen dem Landkreis Tuttlingen und dem Schwarzwald-Baar-Kreis und ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
2. Der für die Verteilung von Flächenpachtkosten maßgebliche Flächenmaßstab entspricht dem Verhältnis der Ausdehnung der beiden Deponieabschnitte entsprechend ihrer Grundfläche. Die maßgebende Grundfläche ist durch die von der Deponieringstraße je-

¹ Darunter ist Bodenaushub mit einer Belastung von Z0* nach der Verwaltungsvorschrift für als Abfall eingestuftes Bodenmaterial des Landes Baden-Württemberg zu verstehen.

weils umschlossene Fläche des jeweiligen Deponieabschnitts und durch die Abgrenzungslinie zwischen den beiden Deponieabschnitten definiert. Die Abrechnungsgrenze für die Deponieabschnittsflächen bildet der innenliegende Fahrbahnrand zur Deponie. Solange für den Erweiterungsabschnitt noch keine Deponieringstraße errichtet ist, gilt als Abgrenzung der Ausbauplan der geplanten Deponieringstraße gemäß **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung.

3. Die räumliche Grenze zwischen dem Bestandsabschnitt und dem Erweiterungsabschnitt verläuft unterhalb der Zwischenabdichtung an der unteren Begrenzung des Auflagers der untersten Dichtungsschicht und, soweit keine Zwischenabdichtung vorhanden und erforderlich ist, in Form eines von dem Zweckverband einzubauenden, dauerhaft verbleibenden Trennvlieses. Die räumliche Grenze wird nach Einbau dieser Trennschichten über ein digitales Geländemodell (DGM) vermessen. Soweit sich Trennschichten im Folgezeitraum gegenüber dem DGM durch Setzungen absenken, gelten die tatsächlichen Trennschichten als Abgrenzung und nicht das DGM.
4. Die Deponieoberfläche im Bereich des Auffüllkörpers wird demjenigen Deponieabschnitt zugeordnet, dem die jeweilige temporäre oder endgültige Oberflächenabdichtung zuzuordnen ist. Solange noch keine Oberflächenabdichtung aufgebracht ist, gilt ersatzweise die Ausdehnung der Basis- und Zwischenabdichtung bzw. des Trennvlieses nach Absatz 2 und Absatz 3.

§ 2

Bau und Betrieb der Deponie

1. Der Zweckverband wird mit Inbetriebnahme des Erweiterungsabschnitts Deponiebetreiber im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und von § 2 Nr. 12 der Deponieverordnung. Der Landkreis und der Zweckverband werden dem Regierungspräsidium Freiburg einen Betreiberwechsel anzeigen und erforderlichenfalls eine Umschreibung der bestehenden Planfeststellungen und sonstigen Genehmigungen auf den Zweckverband beantragen.
2. Der Zweckverband beantragt bei dem Regierungspräsidium Freiburg eine Änderung bzw. Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 5. Juni 1985. Er plant und baut den Erweiterungsabschnitt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Der Zweckverband tritt anstelle des Landkreises in von diesem bereits abgeschlossene Planungsverträge und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten ein.
3. Der Landkreis wird die für den Erweiterungsabschnitt erforderlichen Grundstücke bis zur Inbetriebnahme der Erweiterungsfläche an den Zweckverband unterverpachten und danach den Pachtvertrag insgesamt mit Zustimmung der Gemeinde Talheim auf den Zweckverband übertragen.

4. Die Parteien sowie alle Mitglieder des Zweckverbands haben das Recht, die gesamte Deponie Talheim und die der Nachsorge dienenden Anlagen zu betreten.
5. Die Parteien verpflichten sich, den anderen unverzüglich über besondere Vorkommnisse auf dem jeweils betriebenen Deponieabschnitt zu informieren.

§ 3

Einrichtungen und Infrastruktur

1. Die folgenden Bestimmungen regeln die Verteilung der Verantwortlichkeit zwischen den Parteien im Innenverhältnis. Werden Einrichtungen danach von einer der beiden Parteien (bzw. anteilig) „betrieben“, so ist damit – unbeschadet der Stellung als Deponiebetreiber im Außenverhältnis – die Zuständigkeit und Kostentragungspflicht der jeweiligen Partei gemeint.
2. Alle Anlagen für den Umschlag und die Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen der kommunalen Abfallwirtschaft, die nicht von dem Planfeststellungsbeschluss als Bestandteil der Deponie erfasst sind, werden von dem Landkreis betrieben. Dies gilt insbesondere für die Umladestation und für die Wertstoffhöfe.
3. Die bestehende Waage sowie die bestehende Zufahrt und Infrastruktur außerhalb der Ablagerungsfläche der Deponie Talheim werden von dem Landkreis betrieben. Die Parteien beabsichtigen, die bestehende Waage noch vor Inbetriebnahme des Erweiterungsabschnitts zu verlegen. Der Neubau einer Waage soll im Zuge der Deponieerweiterung von dem Zweckverband ausgeführt werden. Die Aufteilung der Kosten für den Bau einer neuen Waage sowie für den Betrieb der Waagen ist in § 5 Abs. 12 geregelt.
4. Das Sickerwasser im Bestands- und im Erweiterungsabschnitt wird jeweils gesondert gefasst und demjenigen Deponieabschnitt zugeordnet, in dessen Bereich es entsprechend dem als **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung beigefügten Lageplan an der Deponiebasis anfällt. Die Sickerwassereinrichtungen einschließlich der Sickerwasserreinigungsanlage sowie das Pumpwerk werden von dem Landkreis bis zur Verfüllung des Bestandsabschnitts und anschließend von dem Zweckverband betrieben. Gleiches ist vorgesehen für die Einrichtungen zur Erfassung und zur Behandlung von Deponiegas für die Deponie Talheim, welche bis zum Ende der Verfüllung des Bestandsabschnittes vom Schwarzwald-Baar-Kreis und danach vom Zweckverband betrieben werden sollen.
5. Soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, ist im Innenverhältnis der Parteien der Landkreis bis zur Verfüllung des Bestandsabschnitts und anschließend der Zweckverband für den Betrieb der Anlagen und Einrichtungen zuständig.

§ 4 Personal

1. Der Zweckverband und der Landkreis können jeweils eigenes Personal zur Erfüllung ihrer Aufgaben einsetzen. Grundsätzlich soll Personal bei demjenigen Rechtsträger beschäftigt werden, bei dem langfristig größerer Bedarf besteht. Die Parteien werden sich hierzu jeweils absprechen.
2. Zur Verbesserung der Personalauslastung und zur Nutzung von Synergieeffekten kann Personal zwischen den Parteien gegenseitig gestellt werden. Die Abrechnung erfolgt dabei auf Stundenbasis auf Grundlage des KGSt-Abrechnungsverfahrens „Kosten eines Arbeitsplatzes“, beschrieben im KGSt-Bericht 7/2021.

§ 5 Kosten und Entgelt

1. Kosten im Zusammenhang mit dem Erweiterungsabschnitt wurden und werden vor der Gründung des Zweckverbands und gegebenenfalls vor der Übernahme der Betreiberstellung durch den Zweckverband von dem Landkreis vorfinanziert. Soweit solche Kosten ab dem 01.01.2015 angefallen sind, erstattet sie der Zweckverband dem Landkreis. Hierzu legt der Landkreis dem Zweckverband eine Aufstellung der zu erstattenden Kosten vor. Dabei handelt es sich im Zeitpunkt Dezember 2022 um einen Betrag in Höhe von rund 1 Mio. Euro. Darin sind insbesondere alle Fremdleistungen sowie anteilige Flächenpachtzahlungen für die Jahre 2020 bis 2022 für den Erweiterungsabschnitt enthalten. Die Kosten für die anteilige Flächenpacht für den Erweiterungsabschnitt für die Jahre 2014 bis 2019 und die Vorleistungen für die Erlangung des Planfeststellungsbeschlusses sind bereits in den sogenannten Vorleistungen für die Deponieerweiterung berücksichtigt. Ab dem Gründungsjahr des Zweckverbandes stellt ihm der Landkreis die Flächenpacht gemäß Abs. 6 auf Grundlage des Flächenmaßstabs nach § 1 Abs. 2 direkt in Rechnung. Ab der Gründung des Zweckverbands ist er der Rechnungsempfänger für alle anfallenden Kosten im Zusammenhang mit dem Erweiterungsabschnitt.
2. Eigene Aufwendungen des Landkreises für Verwaltungskosten etc. ab 01.07.2021 bis zur Gründung des Zweckverbandes werden dem Zweckverband nach dessen Gründung in Rechnung gestellt (Gründungsaufwendungen).
3. Kosten, die im Rahmen des Deponiebetriebs bis zur Verfüllung des Bestandsabschnitts entstanden sind oder entstehen, sind von dem Landkreis zu tragen. Betriebskosten für die Verfüllung des Erweiterungsabschnitts trägt der Zweckverband.
4. Kosten für den Bau und den Erhalt einer Zwischenabdichtung bzw. eines Trennvlieses werden von dem Zweckverband getragen.

5. Der Großteil der anfallenden Kosten kann konkret dem Erweiterungsabschnitt und somit dem Zweckverband beziehungsweise dem Bestandsabschnitt und somit dem Landkreis zugeordnet werden.
6. Können Kosten nicht gemäß Abs. 3 dem Bestands- oder dem Erweiterungsabschnitt eindeutig zugeordnet werden, so werden sie nach dem Verhältnis der Einlagerungsmengen in Mg auf die Parteien aufgeteilt. Das Verhältnis der über die Jahre aufsummierten Einlagerungsmengen wird jährlich zum 31.12. des Vorjahres festgestellt und gilt ab dem 01.01. des aktuell laufenden Jahres für den Zeitraum eines Jahres.
7. Die an die Gemeinde Talheim zu zahlende mengenabhängige Pacht wird zwischen den Parteien nach deren jeweiligen Ablagerungsmengen im betreffenden Jahr aufgeteilt. Die an die Gemeinde Talheim zu zahlende Flächenpacht wird nach dem Flächenmaßstab gemäß § 1 Abs. 2 aufgeteilt. Die Deponiebasis umgebende Flächen werden im Verhältnis des Flächenmaßstabs dem jeweiligen Deponieabschnitt hinzugerechnet. Betriebsflächen außerhalb der Deponiebasis, welche durch den Betrieb des Erweiterungsabschnitts ausschließlich von dem Zweckverband genutzt werden, werden in Bezug auf die Pachtkosten dem Zweckverband zugeordnet.
8. Pachtkosten an die Gemeinde Tuningen für die Zufahrt über Flst. 5986 und Flst. 5986/1 der Gemeinde Tuningen trägt der Landkreis, soweit die Zufahrt für den Betrieb von Müllumladestation und Wertstoffhof sowie dem Betrieb des Bestandsabschnitts dient. Soweit diese Zufahrt dem Betrieb des Erweiterungsabschnitts dient, werden die Kosten anteilig nach Anzahl der Anlieferungen dem Zweckverband zugeordnet. Dies gilt auch für die Betriebskosten der Waage für den Fall, dass der Erweiterungsabschnitt in Betrieb geht und die bestehende Waage mitgenutzt wird.
9. Pachtkosten an die Gemeinde Durchhausen für die Anlagen der Sickerwasserbehandlung verbleiben gemäß § 3 Abs. 4 beim Landkreis bis zur Verfüllung des Bestandsabschnittes. Die Pachtkosten werden weiterhin auf der Kostenstelle Sickerwasserbehandlung des Landkreises verbucht und entsprechend der Vereinbarung vom 23.11.2005 zwischen dem Landkreis Tuttlingen und dem Schwarzwald-Baar-Kreis, wie alle anderen Sickerwasserbehandlungskosten auf die beiden Deponien Talheim und Tuningen umgelegt. Nach der Verfüllung des Bestandsabschnittes gemäß § 2 Abs. 4 übernimmt der Zweckverband wie in § 3 Abs. 4 beschrieben die Aufgabe der Sickerwasserbehandlung und somit auch die Pachtabrechnung mit der Gemeinde Durchhausen. Der Zweckverband wird mit der Gemeinde Durchhausen eine Anschlussvereinbarung abschließen, welche die bestehende Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Gemeinde ersetzt, sofern keine Überleitung der bestehenden Vereinbarung auf den Zweckverband erfolgt.
10. Die Kosten für die Sickerwasserentsorgung werden demjenigen Deponieabschnitt zugeschlagen, in dem das Wasser gemäß § 3 Abs. 4 an der Basis anfällt. Das Sickerwasser

des Erweiterungsabschnitts wird an der Deponiebasis getrennt erfasst und getrennt abgerechnet.

11. Die Kosten für die Erfassung und Behandlung von Deponiegas, welches im Bereich des Bestandsabschnitts entsteht, trägt der Landkreis. Dies gilt auch für den Fall, dass sich Anlagen zur Erfassung und Behandlung von Deponiegas, wie zum Beispiel Gasbrunnen oder Gassammelleitungen im Bereich der räumlichen Zuordnung zur Erweiterungsdeponie befinden. Dementsprechend werden Kosten bzw. Mehrkosten, welche innerhalb des Bereichs der räumlichen Abgrenzung zu dem Erweiterungsabschnitt aufgrund des Baus oder des Betriebs von Anlagen zur Erfassung und Behandlung von Deponiegas entstehen, dem Bestandsabschnitt zugeordnet. Dies gilt nicht für den Bau der Durchdringungen der Gasbrunnen in der Zwischenabdichtung, des Trennvlieses zwischen Bestands- und Erweiterungsabschnitt nach Abs. 3 und der Oberflächenabdichtung.
12. Die Bau-, Unterhaltungs- und Betriebskosten der bestehenden Waage und der dazugehörigen Zufahrt, wie auch einer neuen Waage bzw. einer alternativen neuen Zufahrt, werden zwischen den Parteien nach Anzahl der Wiegungen aufgeteilt. Vor der Feststellung der Anzahl der Wiegungen und der damit verbundenen jährlichen Abrechnung werden Wiegungen, welche als Dienstleistung für die Umschlagstation des Schwarzwald-Baar-Kreises durchgeführt werden, abgezogen und mit dem Schwarzwald-Baar-Kreis direkt abgerechnet. Für diese Abrechnung mit dem Schwarzwald-Baar-Kreis ist für die bestehende Waage und die bestehende Zufahrt der Landkreis, für eine neue Waage und eine mögliche neue Zufahrt der Zweckverband zuständig. Das Verhältnis der Wiegungen wird jährlich zum 31.12. des Vorjahres festgestellt und gilt ab dem 01.01. des Folgejahres für ein Jahr.
13. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Abwasser, etc.) technisch so getrennt werden, dass eine Zuordnung der Kosten zum Zweckverband, zum Landkreis oder zu sonstigen Kostenträgern gewährleistet ist.
14. Personalaufwendungen, sonstige Betriebsaufwendungen und Sachkosten, welche dem Zweckverband entstehen, welche jedoch dem Zuständigkeitsbereich des Bestandsabschnitts zuzuordnen sind, werden dem Landkreis in Rechnung gestellt. Umgekehrt werden derartige Kosten, welche dem Landkreis entstehen, jedoch dem kostenmäßigen Zuständigkeitsbereich des Zweckverbands zuzuordnen sind, diesem in Rechnung gestellt. Personalaufwand wird nach nachgewiesenen Stunden auf Grundlage des KGSt-Abrechnungsverfahrens „Kosten eines Arbeitsplatzes“, beschrieben im KGSt-Bericht 7/2021, abgerechnet. Sofern zwischen den Vertragspartnern eine Einigung auf eine Pauschalierung von prozentualen Zeitanteilen erfolgt, kann auf die Nachweise verzichtet werden.
15. Werden Personalgestellungen nach § 4 Abs. 2 auf Stundenbasis abgerechnet, sind die Stundensätze auf der Basis der üblichen Gebührenkalkulationsgrundsätze dessen Vertragspartners, welcher das Personal gestellt hat, abzurechnen.

16. Die vorstehenden Kosten und Zahlungsansprüche sind in angemessenem zeitlichen Rhythmus abzurechnen. Eine Aufrechnung gegenseitiger Zahlungsansprüche zwischen den Parteien ist möglich. Zum Jahresende ist stets eine Schlussrechnung zu stellen. Werden Projekte jahresübergreifend realisiert, sind Teilschlussrechnungen für diese Projekte zu erstellen und diese in die jeweilige Jahresschlussrechnung einzuarbeiten.
17. Die Parteien gewährleisten in ihrer Buchführung die strikte Trennung der Kosten nach den Maßgaben dieser Vereinbarung. Die Abrechnungen werden jährlich demjenigen Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt, welches gemäß den Regelungen der Zweckverbandssatzung die Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbands übernimmt.

§ 6

Kosten der Stilllegung und der Nachsorge

1. Die Kosten der zukünftigen Stilllegung und Nachsorge („Nachsorgekosten“) für den Erweiterungsabschnitt trägt der Zweckverband als zukünftiger Deponiebetreiber. Er bildet Rücklagen oder Rückstellungen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 b) KAG.
2. Regelungen zu Kosten der Stilllegung und Nachsorge für den Bestandsabschnitt ergeben sich aus § 5 Abs. 4 der Verbandssatzung.
3. Erträge aus einer möglichen Nutzung oder Folgenutzung des Bestandsabschnitts stehen dem Landkreis zu.

§ 7

Haftungsfreistellung

Der Landkreis ist zur vollständigen Übernahme sämtlicher Kosten und Aufwendungen verpflichtet, welche in der Stilllegungs- und Nachsorgephase für den Bestandsabschnitt entstehen. Der Landkreis wird den Zweckverband von der Haftung und von sämtlichen Kosten freistellen, die aufgrund des Betriebs des Bestandsabschnitts entstanden sind oder die während der Stilllegungs- und Nachsorgephase hinsichtlich des Bestandsabschnitts entstehen.

§ 8

Gültigkeit

1. Diese Vereinbarung gilt unbefristet. Sie ist bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben. Eine Kündigung ist ausgeschlossen. § 60 LVwVfG bleibt unberührt.
2. Die Parteien verpflichten sich, diese Vereinbarung nach Ende des Einbaus auf dem Bestandsabschnitt und Beginn des Einbaus auf dem Erweiterungsabschnitt bei Bedarf fortzuschreiben und zuvor über Änderungen zu verhandeln.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Die Parteien gehen bei Abschluss davon aus, dass die Erfüllung der in dieser Vereinbarung geregelten Pflichten keine Umsatzsteuerpflicht begründen. Sollte sich diese Beurteilung nachträglich als unrichtig herausstellen oder durch eine gesetzliche Änderung Umsatzsteuerpflicht eintreten, schuldet der jeweilige Vergütungsgläubiger der anderen Partei zusätzlich zu den in dieser Vereinbarung geregelten Entgelten auch die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgesehenen Höhe. Sofern die Steuerpflicht mit Wirkung für die Vergangenheit eintritt bzw. eingetreten ist, entsteht auch der Anspruch auf zusätzliche Vergütung der Umsatzsteuer nachträglich auf den Entstehungszeitpunkt der Umsatzsteuer.
2. Änderungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der öffentlichen Bekanntmachung. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung der Satzung des Zweckverbands widersprechen, so gehen die Bestimmungen der Verbandssatzung dieser Vereinbarung vor.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Parteien Regelungen ergänzen, deren Wirkung dem Regelungsgedanken der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
5. Diese Vereinbarung hat folgende Anlage 1: Lageplan der Deponie Talheim zur Abgrenzung der Deponieabschnitte.

Ort, Datum

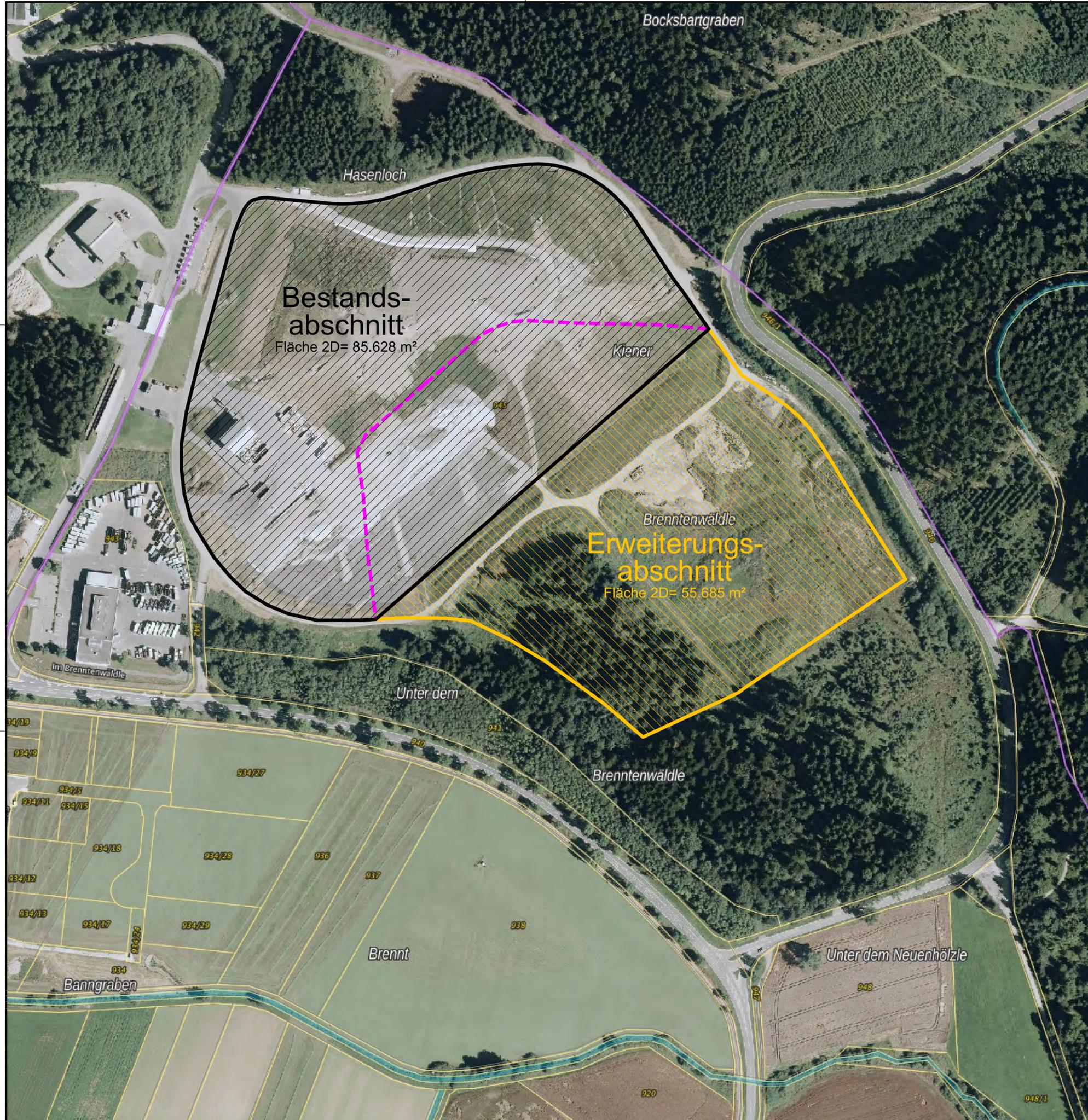
Zweckverband Regionale Deponie Schwarzwald-Baar-Heuberg
vertreten durch **XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX**

Ort, Datum

Landkreis Tuttlingen
vertreten durch Herrn Landrat
Stefan Bär

Anlage 1

Lageplan Abgrenzung Deponieabschnitte gemäß Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem LK Tuttlingen § 1



Legende:

-  **Bestandsabschnitt (LK TUT)**
Verfüllbereich des Landkreises Tuttlingen (LK TUT)
Sohlfläche auf dem Grundstück 945
-  **Erweiterungsabschnitt (ZV)**
Verfüllbereich des Zweckverbandes (ZV)
für mineralische Abfälle
Sohlfläche auf dem Grundstück 945
(Anpassung des Abschnittes je nach Planungsstand)
-  **Anlehnungsbereich Erweiterung**
Überlappungsbereich der Erweiterung auf dem bestehenden Deponiekörper



Nr.	Änderung/Ergänzung	Datum:	gez.:	gepl.:	gepr.:
ENTWURF					
Objekt:		Plan-Nr.:	Anlage 1		
		Planstand:	Konzept		
		Maßstab:	1 : 2.000		
Vorhaben:		Bearbeitung:	Datum:	Name:	
		gez.:	27.04.2021	HW/FC	
		gepl.:	27.04.2021	HW	
		gepr.:	27.04.2021	SS	

Planinhalt:
Lageplan Abgrenzung Deponieabschnitte gemäß Vereinbarung

<p>Vorhabensträger:</p>  <p>Amt für Energie, Abfallwirtschaft und Straßen Sachgebiet Abfallwirtschaft Bahnhofstraße 100 78532 Tuttlingen</p> <p>Telefon: 07461 / 926-3430 Telefax: 07461 / 926-3489</p> <p>Unterschrift:</p>	<p>Entwurfsverfasser:</p>  <p>AU Consult GmbH Provinosstraße 52 (Gebäude A15) 86153 Augsburg</p> <p>Telefon: 0821/26199-0 Fax: 0821/26199-30 E-Mail: info@au-consult.de Internet: www.au-consult.de</p> <p>86153 Augsburg</p> <p>Unterschrift:</p>
---	---

"Für diese Zeichnung/technische Unterlage/Darstellung behält sich der Planfertiger alle Rechte vor!"